

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 17. März 2015	Nr. 59
------	----------------------------	--------

Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen

Vom 3. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 3. Dezember 2014 folgende Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Zahnärztekammer Bremen vom 10. Mai 2004 (Brem.ABl. S. 619), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 13. Mai 2009 (Brem.ABl. S. 749) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter und einem, höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Geschäftsführer“ durch die Wörter „Hauptgeschäftsführer“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

cc) Buchstabe e wird aufgehoben.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Hauptgeschäftsführer“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), genehmigt.

Bremen, den 21. Januar 2015

Der Senator für Gesundheit